

S a t z u n g
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Elleben

vom 02.04.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 S. 177) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S.418), wird nach Beschluss des Gemeinderates Elleben vom 14. Februar 2001, folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte erlassen.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 75,00 DM

in Spielhallen 150,00 DM

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

in Gaststätten 40.00 DM

in Spielhallen 80.00 DM

je Kalendermonat und Gerät

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen

oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die

eine Verherrlichung oder Verharmlosung des

Krieges zum Gegenstand haben 400,00 DM

je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeinde-Kasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elleben, den 02.04.2001
Gemeinde Elleben

Rüdiger Kirchheim
Bürgermeister

-Siegel-